

3. der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche,
4. der mit Pensionsberechtigung angestellten Kirchner und Organisten, soweit sie das Amt nicht bloß als Nebenamt bekleiden, erhalten aus der Staatskasse Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2.

Das Witwengeld beträgt Fünf und Zwanzig vom Hundert der Jahresbefoldung, welche der verstorbene Ehemann vor seinem Tode oder, falls er nicht im aktiven Dienste verstorben ist, vor seiner Versetzung in den einstufigen oder dauernden Ruhestand zuletzt bezogen oder erdient (vergl. § 6 des Befoldungsgesetzes vom 1. Juni 1911) hat.

Eine Erhöhung des Witwengeldes auf Dreißig vom Hundert tritt ein, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes oder seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand das fünfundzwanzigste Dienstjahr vollendet hatte.

Für die Hinterbliebenen der bis zu ihrem Tode bei dem Predigerwitwenfiskus des Landesteils Wera beteiligt gewesenem Geistlichen findet die Berechnung des Witwengeldes nur von dem 3000 \mathcal{M} übersteigenden Betrage der Jahresbefoldung statt.

Das Witwengeld soll — außer in den Fällen des Absatzes 3 dieses Paragraphen — mindestens 350 \mathcal{M} , höchstens 3500 \mathcal{M} jährlich betragen.

§ 3.

Das Waisengeld beträgt jährlich:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten usw. zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind,
 2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten usw. zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind,
- in beiden Fällen aber mindestens 100 \mathcal{M} für jedes Kind.

§ 4.

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt war oder